

Mitglieds- Gruppenordnung der Narrenzunft Vollmaringen e.V.



Stand 01 – 30.09.2023

Die Narrenzunft Vollmaringen e.V. hat sich, entsprechend § 3 ihrer Satzung, die Erhaltung und Pflege sowie die Förderung althergebrachter Fasnetsbräuche sowie anderer Bräuche im Jahresverlauf zum Ziel gesetzt.

Alle Gruppen der Zunft sind dazu aufgerufen durch die von der Zunft festgelegten Brauchtumsvorführungen oder durch Mitwirkung bei der Programmgestaltung von Zunftveranstaltungen zum Erreichen dieses Ziels beizutragen.

Gruppen der Narrenzunft Vollmaringen e.V. sind:

Narrenrat
Fruchtmaale
Hexen
Teufel

Die Gruppengröße der einzelnen Gruppen ist auf maximal 40 aktive Mitglieder festgelegt. Dazu zählen alle Mitglieder in den Gruppen zwischen 16 und 60 Jahren.

§ 1 Mitgliedschaft in den Gruppen

1.1. Der in §4 Absatz 3 in der Satzung beschriebene Aufnahmeantrag beinhaltet den Wunsch zur Mitgliedschaft in einer Gruppe der NZV. Dieser Aufnahmeantrag wird vom Vorstand an die entsprechenden Gruppenführer weitergeleitet.

1.2. Warteliste

Die einzelnen Gruppen führen bei Erreichen der maximalen Gruppengröße eine Warteliste. Auf die Warteliste werden:

- a) Kinder von aktiven Mitgliedern mit Erreichen 16. Lebensjahres,
- b) Mitglieder welche die Gruppen wechseln möchten und
- c) neue Mitglieder gesetzt.

Die Aufzählung entspricht der Priorisierung bei zeitgleichem Antrag. Die obersten drei Mitglieder der Warteliste (ausgenommen Kinder, siehe a)) erhalten von der jeweiligen Gruppe eine Maske zur Probe (Anwärtermaske).

Somit bekommen diese Mitglieder die Möglichkeit bei Veranstaltungen teilzunehmen sofern die maximale Gruppengröße bei der Veranstaltung nicht überschritten wird.

1.3. Probezeit

Es besteht eine Probezeit von 3 Jahren. Diese beginnt ab dem Zeitpunkt der aktiven Mitgliedschaft bzw. ab dem Tragen der Anwärtermaske. Nach Ablauf dieser 3 Jahre findet in der Gruppe und nachfolgend im Ausschuss eine Abstimmung über die endgültige Aufnahme statt.

1.4. AH-Regelung

Mit Erreichen des 60. Lebensjahres werden alle Mitglieder automatisch als AH-Mitglieder eingestuft. Von diesem Zeitpunkt an ist die Teilnahme bei Veranstaltungen sowie das Leisten von Arbeitseinsätzen freiwillig. Es gilt eine Übergangsregelung für Mitglieder die nach der bisherigen Häsordnung den AH-Status erlangt haben, Stichtag ist der 30.09.2023.

Für diese gilt die alte Regelung mit folgendem Wortlaut:

Mit Erreichen des 50. Lebensjahres und bei gleichzeitiger aktiver Mitgliedschaft von 15 Jahren, wird ein aktives Mitglied automatisch als AH eingestuft. Von diesem Zeitpunkt an besteht keine Teilnahmepflicht bei Veranstaltungen mehr. Die Arbeitseinsätze werden in Schritten reduziert. Von 53-55 Jahren werden die Arbeitseinsätze um 1 Einsatz und von 56-59 Jahren um 2 Einsätze reduziert. Mit Erreichen des 60. Lebensjahres müssen keine Arbeitsdienste mehr geleistet werden. Der Stammplatz eines AH Mitgliedes bleibt bis zum 53. Lebensjahr bestehen, ab dem 54. Lebensjahr rutscht ein auf der Warteliste stehendes Mitglied nach. Jedes AH-Mitglied darf auch mehr als die festgelegten Dienste leisten.

- 1.5. Kinder unter 16 Jahren
Können nur aufgenommen werden, wenn:
- a) Ein Elternteil aktives Mitglied in einer Gruppe ist oder
 - b) Ein Elternteil passives Mitglied ist und die Aufsichtspflicht bei allen Veranstaltungen übernimmt.
- Kinder werden ohne Berücksichtigung der Warteliste und der Gruppengröße aufgenommen. Mit Erreichen des 16. Lebensjahres greift Absatz 1.2. Weiterhin besteht dann die Möglichkeit in der Gruppe mitzulaufen, bis ein Platz in der Gruppe frei wird.
- 1.6. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren benötigen eine schriftliche Aufsichtspflicht-Erklärung, um an Abendveranstaltungen der Narrenzunft teilnehmen zu können. Diese muss dem jeweiligen Gruppenvertreter vorgelegt werden.

§ 2 Veranstaltungen der Narrenzunft

- 2.1. Die Gruppen sowie einzelne Hästräger sind verpflichtet, an den von der Zunft festgelegten Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2.2. Alle aktiven Mitglieder müssen sich bei Nichtteilnahme an Veranstaltungen beim zuständigen Gruppenvertreter abmelden.
- 2.3. Die Gruppenvertreter führen eine Anwesenheitsliste. Hat ein Mitglied am Ende der Saison des Öfteren gefehlt, so findet ein Gespräch mit dem Gruppenvertreter statt. Sollte sich das Fehlen in den folgenden Jahren wiederholen, geht der Ausschuss von einem Desinteresse an der Narrenzunft aus. Das Mitglied muss mit einer Verwarnung oder sogar mit dem Ausschluss aus der Narrenzunft rechnen.
- 2.4. Besteht für einen Hästräger über eine längere Zeit aus einem triftigen Grund keine Möglichkeit an der kommenden Fasnetsaison teilzunehmen, so hat er sich mit dem Gruppenvertreter abzusprechen und sich bis zum 31.10. von der darauffolgenden Fasnet abzumelden.
- 2.5. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet bei der Organisation und Abwicklung von Zunftveranstaltungen mitzuwirken.

- 2.6. Aktive Hästräger ab 16 Jahren sind zu Arbeitseinsätzen verpflichtet. Bei der Einteilung sind die Bestimmungen des Jugendschutzes zu beachten. Diese Einteilung wird von den Gruppenvertretern vorgenommen. Eingeteilte Arbeitseinsätze müssen abgeleistet werden. Kann ein aktives Mitglied die Einteilung für eine Veranstaltung nicht wahrnehmen, so hat es den Gruppenvertreter baldmöglichst zu informieren und selbst für geeigneten Ersatz zu sorgen.

§ 4 Gruppenversammlungen

- 4.1. Die Hästräger werden zu Gruppenversammlungen eingeladen. An diesen Versammlungen haben die Hästräger, sofern kein wichtiger Grund an der Teilnahme hindert, teilzunehmen.
- 4.2. Die Hästräger haben bei Nichtteilnahme keinen Anspruch auf anderweitige Informationen durch die Zunft.

Diese Mitglieds- und Gruppenordnung wurde am 30. September 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist ab sofort gültig. Änderungen können vom Ausschuss beschlossen werden und sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzustellen.